

SCHWYZER MUNDART

Wetter-Lexikon

Folge 5

von
Hans Steinegger

Riiffe Raureif; gefrorener Tau auf Gras, Drähten und Zäunen.

Rööke Sich röten, matt rötlich scheinen. «Es rööket» oder «Dr Himel rööket»: Es hat Abendrot.

Rüüchi Kurze Periode rauher Witterung; kalte Luft, frostig.

Schtöössig Schwülheisses, unsicheres Wetter; gewitterhaft. > «tüppig»: schwül, drückend heiss.

Schoon Wetter, das heute, helle Tage verspricht; schönes und beständiges Wetter (Schönwetterperiode). Auch Schönwetterwind oder kleines Gewölk, das den Bergen entlangzieht und ein Zeichen für schönes Wetter sein soll. > «Morge-, Aabig- und Nachtschoon»: Aufhellungen morgens, abends und nachts. > «chalte Schoon»: Bise ohne Regen. > «schoone»: aufheitern; aufhören zu regnen; schönes Wetter werden; der Föhn hat aufgeschont.

Schwarzzüeter Schwarzhüter, Steinpilz. Kommt der Herbstpilz bereits im Sommer hervor, wächst er im Herbst nicht mehr nach. Wetterzeichen: Steinpilze im Sommer «prophezeien» ungünstiges Herbstwetter.

Sibnerblock Siebener Block, Wetterperiode. Nach Ansicht von Walter Laimbacher (1929, Gilgmat/Burg, Seewen) scheint sich der Wetterverlauf im Rückblick an verschiedene «Wetterblöcke» von je sieben Jahren zu binden. Dabei müssen sieben fette Jahre (durch Nordwind) nicht nur sieben magere Jahre (durch Südwind) ablösen, sondern im Rhythmus von sieben mal sieben Jahren können die einzelnen Jahre im «Siebener Block» auch mit je besonderen Eigenheiten aufwarten.

Uderwind Unterwind. Ein von anderen Winden unterdrückter Westwind.

Wäidhotteri Sturm auf der Weide; Weidlandsturm. > «hottere» rütteln, erschüttern, holpern. Den Weidlandsturm kennt man unter dem Namen «Wäidhotteri» nur im Ybrig im Kanton Schwyz. Am 3./4. April 1987 warf der Sturm auf der Linie Gebiet Ybrig/Appenzellerland an den «östlich nach Westen gerichteten Hängen» ganze Wälder um. Die Jahringe der Bäume belegten im Schnitt ein Alter von 160 Jahren. (Quelle: Walter Laimbacher, 1929, Gilgmat/Burg, Seewen).

Quelle: Die Mundartwörter stammen mehrheitlich aus den umfangreichen Aufzeichnungen von Walter Laimbacher zum «Innerschwyzer Wettersystem».

Haltlos oder undemokratisch?

KANTON Schon im Schwyzer Kantonsrat sorgte das neue Wahl- und Abstimmungsgesetz für rote Köpfe. Jetzt, rund zwei Wochen vor dem Urnengang, hat die Debatte die Stimmbürger erreicht. Handelt es sich um ein undemokratisches Gesetz, das durchgepaukt werden soll? Oder ist die Kritik daran haltlos?

Ausgangspunkt der Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes waren die Ständeratswahlen 2011. Damals waren im ersten Wahlgang acht Prozent der Wahlzettel ungültig. Zudem konnte wegen der noch ausstehenden Erhaltung durch den Kantonsrat nach dem zweiten Wahlgang der eine Schwyzer Ständerat an der Bundesratswahl 2011 nicht teilnehmen. Bisher mussten Unregelmässigkeiten bei der Vorberei-

Bruno Beeler,
CVP-Kantonsrat,
Goldau

Entscheid auf Antrag der Regierung durch den Kantonsrat zu fällen ist.

PRO

Die Revisionsvorlage delegiert den Entscheid bei Zweifels- und Streitfällen über Gültigkeit und Inhalt der Wahl- und Abstimmungszettel neu an einen Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros, was zweckmässig ist. Zudem werden die Ungültigkeit der Wahlzettel klarer geregelt. Schliesslich wird der Rechtsschutz bei allen kantonalen Wahlen neu über ein innerkantonales Einspracheverfahren gewährleistet, sowohl für Vorbereitungshandlungen als auch für das Ergebnis.

Die Revisionsvorlage delegiert den Entscheid bei Zweifels- und Streitfällen über Gültigkeit und Inhalt der Wahl- und Abstimmungszettel neu an einen Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros, was zweckmässig ist. Zudem werden die Ungültigkeit der Wahlzettel klarer geregelt. Schliesslich wird der Rechtsschutz bei allen kantonalen Wahlen neu über ein innerkantonales Einspracheverfahren gewährleistet, sowohl für Vorbereitungshandlungen als auch für das Ergebnis.

Die Rügefrist für eine Einsprache wurde bei allen kantonalen Wahlen (KR, RR und SR) wie bei den Nationalratswahlen (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR) im Sinne einer einheitlichen Regelung auf 3 Tage angesetzt.

Eine Einsprache an den Regierungsrat (anstelle einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht) gegen Vorbereitungshandlungen und gegen das Ergebnis aller kantonalen Wahlen (KR, RR und SR) ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis angezeigt, weil erstens bei den Nationalratswahlen zwingend der Regierungsrat die Rügestelle ist (Art. 77 BPR) und zweitens die Regierung die Wahlen selber vorbereitet.

Bei den Kantons- und Regierungsratswahlen soll die Regierung über ihre allenfalls fehlerhafte Vorbereitung auf Einsprache hin selber rasch entscheiden bzw. aus zeitlichen Gründen Antrag an den Kantonsrat stellen können. Bei Rügen gegen das Ergebnis der Wahlen in den Kantons- und Regierungsrat ist die Einsprache beim Regierungsrat einzureichen, während der

Bei den Ständeratswahlen hat der Regierungsrat über Rügen gegenüber Vorbereitungshandlungen und gegenüber dem Ergebnis zusammen mit der Erhaltung selber zu entscheiden. Damit wird gewährleistet, dass bei den Ständeratswahlen auf kantonalen Ebene alle relevanten Entscheide vor den Bundesratswahlen im Dezember vorliegen.

Das Verwaltungsgericht soll wie bisher alle Rügen bei den kommunalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei den kantonalen Abstimmungen behandeln. Eine weitere Zuständigkeit hat das Verwaltungsgericht abgelehnt, insbesondere eine solche bei den Kantonsratswahlen, weil der Kantonsrat die Wahlbehörde des Verwaltungsgerichtes ist.

Das Verwaltungsgericht soll wie bisher alle Rügen bei den kommunalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei den kantonalen Abstimmungen behandeln. Eine weitere Zuständigkeit hat das Verwaltungsgericht abgelehnt, insbesondere eine solche bei den Kantonsratswahlen, weil der Kantonsrat die Wahlbehörde des Verwaltungsgerichtes ist.

Es ist schlichtweg falsch, wenn das Referendumskomitee behauptet, das heutige Recht des Bürgers, Unregelmässigkeiten von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen, werde durch das neue Einspracheverfahren ausgehebelt. Vielmehr wird das Einspracheverfahren als innerkantonale Rügemöglichkeit vorgelagert. Der Einspracheentscheid kann dann auf jeden Fall ans Bundesgericht weitergezogen werden, zumal die Einspracheentscheide des Regierungsrates und des Kantonsrates nur innerkantonale endgültig sind, was zur Beschleunigung des Verfahrens gerade die Absicht war.

Die Einwände des Referendumskomitees erweisen sich somit als haltlos. Der sinnvollen Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes ist zuzustimmen.

CONTRA

In der Vergangenheit kamen wiederholt gravierende Probleme und Lücken im Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) zum Vorschein. Spätestens nach den Ständeratswahlen 2011 war es an der Zeit, das WAG zu revidieren. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ein modernes und faires Wahlgesetz sieht meiner Meinung nach aber definitiv anders aus. Denn die eigentlichen Probleme dieses Gesetzes werden nicht gelöst, sondern verschärft.

Mit dieser Revision wird neu beim Vorliegen von Unregelmässigkeiten bei Schwyzer Wahlen betreffend Ständerat, Regierungsrat und Kantonsrat eine Einsprachefrist von lediglich 3 Tagen vorgesehen.

Da in der heutigen Zeit kaum jemand zeitlich in der Lage ist, so rasch zu handeln, hebt das neue Gesetz im Ergebnis das Beschwerderecht aus. Kommt hinzu, dass das Amtsblatt jeweils am Freitag erscheint. Für die Anfechtung bleibt lediglich ein einziger Arbeitstag übrig. Bisher hatte man 30 Tage Zeit!

Damit nicht genug: Heute hat jeder von uns das Recht, Unregelmässigkeiten bei Schwyzer Wahlen von einem Gericht prüfen zu lassen. Der Kantonsrat möchte dieses Recht aushebeln, indem neu der Regierungsrat über Einsprachen entscheidet. Damit wird die rechtsstaatliche und unabhängige Kontrollmöglichkeit schlussendlich ausgehebelt.

Es ist demokratisch unhaltbar, dass gerade die Instanz, welche die Wahlen vorbereitet, somit selbst, sofern Einsprache erhoben wird, die eigenen Fehler überprüfen kann. Die Durchführung fairer Wahlen wird mit dieser Regelung gefährdet.

Unsere Bundesverfassung garantiert, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung

Luka Markic,
SP-Kantonsrat,
Lachen

durch eine richterliche Behörde hat. Aufgrund der Rechtsweggarantie muss deshalb ein Gericht eingesetzt werden. Der Regierungsrat ist kein unabhängiges Gericht und kann die Funktion deshalb nicht ausüben.

Ein Nein zum Wahl- und Abstimmungsgesetz müssen wir als Chance nutzen. Einerseits könnten wir so die verfassungsmässigen Rechte bei den politischen Rechten wieder herstellen, und andererseits könnte das WAG in weiteren Punkten verbessert werden. So haben sich viele Bürgerinnen und Bürger bei den letzten Gemeinde- und Regierungsratswahlen über die «Päckli» bei den Wahllisten geärgert. Mit diesen Päckli wird eine echte (Aus-)Wahl verhindert. Die eigentlichen Wahlen finden bereits hinter verschlossenen Türen unter den Parteien statt. Ein modernes Majorz-Wahlgesetz sieht anders aus.

Faire Majorz-Wahlen sind nur möglich, wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten übersichtlich auf einem einzigen Wahlzettel aufgeführt werden. So kann jeder Wähler und jede Wählerin selbst entscheiden, wem er oder sie seine Stimme mit einem Kreuz gibt.

Ausserdem: Haben Sie gewusst, dass leere Stimmen im Kanton Schwyz nicht zum absoluten Mehr zählen? Dieser Zustand ist unhaltbar. Ich bin der Meinung, dass leere Stimmen auch im Kanton Schwyz wieder zum absoluten Mehr gezählt werden müssen, denn Proteststimmen gegen bisherige Amtsinhaber müssen als Willensausdruck der Wählerinnen und Wähler respektiert werden.

Damit das Vertrauen in die Demokratie gestärkt werden kann, ist eine Ablehnung des WAG unumgänglich. Mit einer Ablehnung schicken wir das WAG zurück zum Absender: Der Kantonsrat muss seine Hausaufgaben machen und die verfassungsmässigen Rechte wieder herstellen.

Denn ein funktionierender Rechtsstaat garantiert Wohlstand, Frieden und Sicherheit. Die vorgesehene Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes gefährdet den Rechtsstaat. Am 5. Juni sage ich Nein zum Demokratieabbau. Deshalb lehne ich das Wahl- und Abstimmungsgesetz ab.

Nur neun Stimmen waren gegen Gesetz

ABSTIMMUNG Am 5. Juni haben die Schwyzer Stimmberechtigten über die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes zu befinden. Das neue Gesetz regelt unter anderem die Einspracheverfahren bei Wahlen. Dem Referendumskomitee fehlt aber eine unabhängige Beschwerdestanz.

HANS-RUEDI RÜEGSEGGER

Nötig wurde die Teilrevision des aus dem Jahr 1970 stammenden Gesetzes, weil bei den Ständeratswahlen 2011 ungewöhnlich viele leere und ungültige

schwer PUNKT

Stimmen gezählt wurden. Dies führte dazu, dass im ersten Wahlgang nur ein Kandidat das absolute Mehr erreichte und ein zweiter Wahlgang nötig wurde.

Da die Erhaltung des im zweiten Wahlgang gewählten Kandidaten erst

heisst es in den Erläuterungen zur Abstimmung.

Das Endergebnis einer Kantons- oder Regierungsratswahl kann – wie bisher – beim Kantonsrat angefochten werden. Der Rechtsschutz bei den Ständeratswahlen wird demjenigen der Nationalratswahlen angeglichen. Gegen Unregelmässigkeiten bei den Vorbereitungen oder gegen das Ergebnis kann innert drei Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Der Weg ans Bundesgericht bleibt nach dem Regierungsratsentscheid offen. Neu stellt nicht mehr der Kantonsrat das amtliche Ergebnis der Ständeratswahlen fest, sondern der Regierungsrat. Er kann auch über allfällige Einsprachen entscheiden.

Rekursinstanz in eigener Sache

In der Kantonsratssession vom März 2015 wollten zwar Rolf Bolting (FDP, Schwyz) und Christoph Pfister (FDP, Tuggen) dieses Gesetz zurückweisen, weil es nicht angehe, dass die Regierung in eigener Sache Beschwerdeinstanz sei. Diese Rückweisung scheiterte aber mit 67 zu 23 Stimmen. Schliesslich wurde das Gesetz mit nur neun Gegenstimmen gutgeheissen.

Gegen das revidierte Gesetz ergriff ein Komitee um die Brunner Rechtsanwältin Isabelle Schwander und den Steiner Arzt Toni Reichmuth das Referendum. Sie stören sich an der Einsprachefrist von lediglich drei Tagen. «Da in der heutigen Zeit kaum jemand zeitlich in der Lage ist, so rasch zu handeln, hebt der Schwyzer Kantonsrat das Beschwerderecht aus», schreibt Isabelle Schwander.

Und für das Referendumskomitee ist es auch nicht tragbar, dass der Regierungsrat Beschwerdeinstanz ist, «als Instanz, die die Wahlen vorbereitet, über eigene Fehler befinden kann». Die vorgesehene Revision des Wahlgesetzes gefährde den Rechtsstaat, kommt Schwander zum Schluss.

Die erwähnten Schwachpunkte kritisiert auch die SP. Für die Sozialdemokraten ist klar, dass über «Streitgegenstände immer eine unabhängige, richterliche Behörde zu entscheiden hat». Die SP fordert, dass bei Majorzwahlen alle Kandidierenden auf einem einzigen Wahlzettel aufgeführt werden sollen.

HINWEIS

Diese Woche sind die Abstimmungsvorlagen vom 5. Juni das «Bote»-Schwerpunktthema.